

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Glycotope GmbH und der Glycotope Biotechnology GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („**Lieferanten**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) DIE AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung von Rohstoffen, Materialien und sonstigen Produkten („**Produkte**“), die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich pharmazeutischer Entwicklung und Produktion von rekombinanten biopharmazeutischen Wirkstoffen (Bio-APIs) sowie der Erstellung von GMP-gerechten Zellbanken und der Abfüllung von sterilen klinischen Prüfmustern benötigen. Für die Herstellung und Lieferung von Produkten nach unseren Spezifikationen gelten diese AEB entsprechend.
- (3) Diese EAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren. Insbesondere kommen alle weiteren Vertragsabschlüsse zu demselben Lieferanten nur unter den in § 2 genannten Voraussetzungen zustande.
- (4) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen der Produkte gelten frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung (Fax genügt) beim Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Vertrag über die Belieferung mit den bestellten Produkten kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns in schriftlicher Form (Fax genügt) zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Kalendertagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung anzunehmen („**Annahmefrist**“). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang

der schriftlichen Annahmeerklärung bei uns. Mit Verstreichen der Annahmefrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

- (4) Hat der Lieferant die Annahme der Bestellung nach Ablauf der Annahmefrist oder unter Abänderungen oder Vorbehalten erklärt, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot des Lieferanten vor. Eine Abänderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant ohne Hinweis nach Abs. 1 und ohne unsere Zustimmung eigenmächtig Ergänzungen und Änderungen auf dem von ihm gegengezeichneten Bestellschein vorgenommen hat.
- (5) Liegt ein neues Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 vor, so kommt ein Vertrag mit dem entsprechend geänderten Inhalt nur durch unsere schriftliche Annahmeerklärung (Fax genügt) zustande.
- (6) Wir erklären ausdrücklich, dass ein etwaiges Schweigen, insbesondere das Unterlassen des Widerspruchs auf ein Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 nicht als Zustimmung gilt. Ebenso stellt die widerspruchslose Annahme der gelieferten Produkte kein stillschweigendes Einverständnis dar.

§ 3 Lieferzeitpunkt und Lieferverzug

- (1) Wir bestimmen bei Bestellung der Produkte ein Lieferdatum. Die Lieferung durch den Lieferanten muss bis spätestens zum Ablauf des Lieferdatums erfolgen. Sofern wir bei unserer Bestellung kein Lieferdatum angegeben haben und auch sonst ein Lieferdatum nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist sieben Kalendertage ab Absendung der Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.
- (2) Sollten dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das vereinbarte Lieferdatum nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich (Fax genügt) mitzuteilen. Absatz 3 und Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Erbringt der Lieferant seine vereinbarte Leistung nicht spätestens bis zum Lieferdatum, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Lieferverzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung innerhalb Deutschlands angegebenen Ort. Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 69115 Heidelberg, Czernyring 22 zu erfolgen.
- (2) Der in Absatz 1 bestimmte Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort der Lieferung. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass es sich bei den Lieferungen des Lieferanten um eine Bringschuld handelt.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten zu erbringen. Der Lieferant und wir sind sich einig, dass die Erteilung der Zustimmung in unserem alleinigen Ermessen liegt.

- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Auf Lager-/Transportrisiken bzw. besondere Lager-/Transportbestimmungen zur Vermeidung von Schäden hat uns der Lieferant vor Lieferung schriftlich (Fax genügt) hinzuweisen.
- (6) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (8) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Qualitätsanforderungen/Qualitätssicherungsvereinbarung

- (1) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Die Produkte haben stets den vereinbarten Spezifikationen zu genügen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, als Verpackungsmaterial, das in unmittelbaren Kontakt mit dem Produkt gelangt (primäres Verpackungsmaterial), nur solches Material zu verwenden, für das beim Lieferanten eine vom Hersteller ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Soweit für einzelne Produkte und/oder Verpackungsmaterialien über die marktübliche Beschaffenheit hinaus besondere Qualitätsanforderungen gelten sollen, werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Bestellung auf die Einhaltung der Qualität hinweisen.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 ist der Lieferant verpflichtet, die Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar im Internet unter <http://www.glycotope.com>) zu beachten. Auf Anforderung des Lieferanten schicken wir ihm die Qualitätssicherungsvereinbarung zu.

Mit der Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 3 der AEB bestätigt der Lieferant den Erhalt/die Kenntnisnahme unserer Qualitätssicherungsvereinbarung in ihrer aktuellen Fassung sowie zugleich deren Geltung im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Die Qualitätssicherungsvereinbarung wird mit der Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 3 der AEB integraler Bestandteil des Vertrages. Neufassungen der Qualitätssicherungsvereinbarung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekanntgegeben. Die Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Qualitätssicherungsvereinbarungen des Lieferanten oder Dritter ist ausgeschlossen; sie werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

- (5) Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen nicht möglich ist, teilt er uns dies unverzüglich mit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, exklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Kosten für Transport- und Haftpflichtversicherung sowie sonstiger Aufwendungen (pass-through-costs)) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von uns veranlasst worden ist.
- (5) Wie schulden keine Fälligkeitszinsen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für unseren Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall der Eintritt des Verzugs eine schriftliche Mahnung (Fax genügt) durch den Lieferanten erfordert.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- (7) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Hierzu gehört auch die Erfüllung der in § 5 geregelten Qualitätsanforderungen.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch- oder Minderlieferungen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer Woche nach Gefahrübergang erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Im Übrigen rügen wir sämtliche Mängel unverzüglich, sobald sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf festgestellt werden. Auch insoweit gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns nicht zumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt

unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und wir können direkt auf Kosten des Lieferanten auf einen Auswechllieferanten zugreifen. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Informationspflichten und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant und wir informieren uns gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des anderen betroffen ist.
- (2) Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Vertragsprodukten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant und wir sichern uns gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.
- (3) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (4) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant unsere Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von EUR 5.000.000,00 pro Schadensfall zu unterhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalt der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind

- (2) Der Lieferant und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von sieben (7) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Lieferanten. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
 - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
 - e. auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- (4) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produktgegenstände nicht ausstellen.
- (5) Der Lieferant wird seine Unterbeauftragten entsprechend diesem § 10 aufklären und verpflichten.

§ 11 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und den einzelnen Bestellungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Die dreijährige Verjährungsfrist des Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einschließlich dieser AEB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist,
 - a. der Geschäftssitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Pankow/Weißensee, Landgericht Berlin) für die GLYCOTOPE GMBH als Vertragspartner
 - b. der Geschäftssitz in Heidelberg (Amtsgericht Heidelberg, Landgericht Heidelberg) für die GLYCOTOPE BIOTECHNOLOGY GMBH als Vertragspartner.

Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder dem Erfüllungsort zu erheben.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Diese AEB liegen dem Lieferanten in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.